

Doubl. zu Ff. 2262
S. e. 124
an Nr. 237
Bl.

Th. hist. R. III. # 734.

Verordnung
Und
REGLEMENT

Wie es mit der öffentlichen
Kirchen=Zusse

Und
Wiederannehmung dererjenigen so durch
ihre Nachlässigkeit und andere grobe Sünden
öffentliche Vergernuß gegeben / bey denen pro-
testirenden Gemeinden
So wohl

Evangelisch Reformirten

Als

Evangelisch Lutherischen

Im Königreich Preussen und allen übrigen Königli-
chen Preussischen Provinzzen und Ländern
ins künfftige gehalten werden
soll.

B E R L I N /
Gedruckt bey Christoph Süßmilch/ Kön. Pr. Hof= Buchdr. 1716.

P. 2

2



VERORDNUNG

aus

REGLEMENT

das es mit der öffentlichen

Landes-Universität

aus

der Provinz Sachsen und des Herzogthums Anhalt
bestimmte Einrichtungen zu Stande
zu bringen und diese durch
eine Reihe von Jahren hindurch
zu erhalten und zu verbessern

Landes-Universität

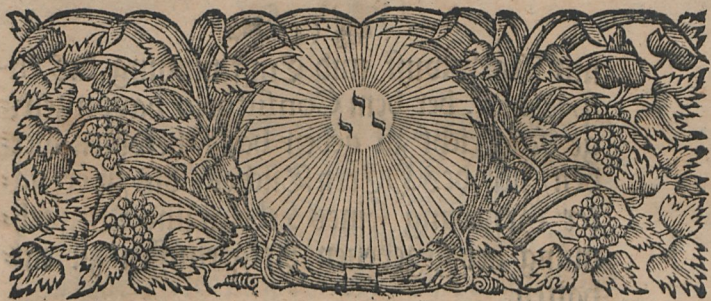
Landes-Universität

Im Königreich Preußen und allen andern Provinzen
des Reichs Preußen und allen andern Provinzen
des Reichs Preußen und allen andern Provinzen
des Reichs Preußen und allen andern Provinzen

aus

Erstausgegeben in Berlin im Jahr 1810





Vorbericht.



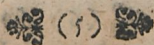
S bald ein muth-
williger Sünder / durch
seine Missethat / die Gemein-
de Gottes öffentlich gear-
gert und betrübet hat / auch dessen überfüh-
ret worden / so soll selbiger vor dem Pre-
diger der Gemeinde gefordert / und seines
übelen Verhaltens und anstößigen Lebens
wegen / in Gegenwart der Kirchen-Vorsteher
oder zweyer anderen ehrbaren Glieder aus
der Gemeinde / zu rede gesetzt werden / und
nachdem Er dessen wie vorhin überführet /
also auch alsdann geständig ist / so soll Ihm

mit Vorbewußt und Einstimmung des Inspectoris, der dem Consistorio davon zeitige Nachricht zu geben hat / befohlen werden / sich des Herrn Tisches / bis zu erzielter Besserung seines Lebens und Wegnehmung der gegebenen Aergernüssen zu enthalten.

II.

Sollen die Pastores (oder der Pastor) loci, dem Ubertreter / welcher zu der Gemeinde gehöret und auf Ihre Seele gebunden ist / fleißig besuchen / wie schwer die begangene Sünden seyn / möglichst überzeugen / auch Ihm zu dem Ende weisen; wie sehr GOTT dadurch beleidiget / sein heiliger Name von denen Ungläubigen / so davon gehöret / gelästert / Christi Gnade vernichtet / und auf Muthwillen gezogen / der Heil. Geist geschmähet und betrübet und die Gemeinde Christi geärgert worden seyn. Auch / was solche Missethat für schweren Zorn und Gerichte Gottes über dem / so Sie begangen / und über die ganze Gemeinde oftmahlen ziehe / wann nicht rechtschaffen Busse dafür in Zeiten gethan und die gegebene Aergernuß weggenommen würde.

III.



III.

Sollen die Predigere / den Ubertreter in der Lehre von der Busse und Bekehrung gründlich unterrichten / und weisen / wie es hierbey auf eine rechte Erkänntniß und wehmüthige Bereuung der Sünde / die innerlich sey / und mit rechtsschaffenen Früchten bewahret werden müsse / sonderlich ankömme / damit Sie Ihre Seele durch eine falsche Schein-Bekehrung und heuchlerische vermeinte Busse nicht betriegen.

Demnechst und zwar

IV.

Sollen die Predigere sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen / den Ubertreter von der öffentlichen Kirchen-Busse / aus Matth. XVIII. Joh. XX. 1. Cor. am V. 2. Cor. II. auch andern Stellen der Heil. Schrift recht gründlich zu unterweisen / Ihm / den bey heutigem sehr verfallenem Christenthum fast allgemeinen Wahn / benehmen / ob wäre solche Kirchen-Busse nicht eine Göttliche Anordnung / sondern Mensch-

liche Erfindung und zu Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöhtig / da doch GOTT in seinem gerechten Zorn sich nicht versöhnen läffet; Es sey denn / daß die Aergernisse / durch öffentliche bezeugte Busse weggenommen / und der so solche gegeben / mit dem Nächsten wieder versöhnet sey. Zu dem wird auch die Vergabung der begangenen Sünde / durch die Borbitte / womit die ganze Gemeinde für den Sünder für GOTT tritt / ehender erhalten / deshalb diejenige sehr irren / ja sich schwer versündigen / welche solche Kirchen-Busse für eine Schande / Straffe oder Brandmahl halten / da es vielmehr das Widerspiel / nemlich eine Ehre und grosse Gnade ist / wann der Gefallene durch Busse wieder aufstehet; und sein Leiden über seine Sünden öffentlich bezeuget / wie unter andern aus der Busse Davids und dem 51. Psalm zu sehen ist. Zu dem ist ja besser / daß der so übertreten hat / durch solche Bekäntnuß allhier für dem Angesicht der Brüder schamroth werde / als daß Er an jenem grossen Tage für dem Angesicht des Majestätischen GOTTes / aller heiligen Engel und Auserwählten / seine Sünde alsdann

Dann erst recht bekenne/ und darüber in Ewigkeit zu Schanden und verdamnet werde. Hierinn muß mit dem Ambt der Überzeugung und Bestrafung ernstlich angehalten werden/ bis der Ubertreter die Wahrheit davon erkennet und aus des Teuffels Stricken 2. Tim. II. nüchtern wird. Sobald Er aber solchen Unterricht gut heisset/ und man dabey wahrnimmet / daß Er seine begangene Sünde nicht mehr bescheiniget oder bemäntelt / sondern sich derselben halber selbst anklaget und vor **G D T** mit wehmühtigen Herzen schuldig giebt / auch sehnlich verlanget mit **G D T** und seiner Kirchen ausgesöhnet zu werden ; So sollen die Predigere solchen leydmühtigen und bekümmerten Sünder / mit Trost aus **G D T**s Wort aufrichten / und Ihm daraus zeigen / wie denen Buß- Rom. V. fertigen Sündern / **G D T**s Gnade welche Ihn aus vielen Sünden zur Vergebung hilft / in **C H r i s t o** allezeit offen stehe/ damit Er in allzugrosser Traurigkeit nicht versinke/ Ihn auch bey erster Gelegenheit / und zwar wann es thunlich ist / bey erster Heil. Communion , in der Gemeinde öffentlich vorstellen / die begangene Sünde und die damit

mit

mit gegebene Vergernuß nachhafft machen/
 und alles / was vor der Versammlung des
 Presbyterii deswegen mit Ihm fürgenom-
 men und gehandelt worden / auch was sein
 Verhalten / Erklären und Erbieten darauf
 gewesen / ordentlich und nach Nothdurfft
 anzeigen.

Wie dann zu solchem Ende dergleichen
 Person sich bey dem Prediger / der des Vor-
 mittags prediget / denselben Sonntag frü-
 he einfinden muß / und denselben nach und
 zur Kirchen folget / auch sich in derselben an
 ihren gewöhnlichen Orte und Siz / wo sel-
 bige von dem Prediger und einem Theil
 der Gemeinde gesehen werden kan / son-
 sten aber in einem derselben anzuweisenden /
 und in des Predigers und in der Gemeinde
 Gesicht gelegenen Stuhl stellet / und höret
 daselbst mit gebührender Andacht die Pre-
 digt zu / bezeiget auch ohne Heuchelen oder
 Affectation mit ihren Geberden / ihre wahre
 Reue und Busse über ihre Sünden / und
 stehet sofort nach geendigter Predigt und
 Gebät / welches Sie kniend zuthun hat /
 auf



auf/ bleibet auch die ganze Zeit über/ da der
Prediger die Gemeinde und die Person sel-
ber anredet/ aufgerichtet stehen/ und beant-
wortet mit geziemender Sittsamkeit und
Niedergeschlagenheit die Fragen dem Pre-
diger mit einem deutlichen Ja/ wie nachfol-
gen wird.

Erste Anrede

In die Christliche Gemeinde/
nach geendigter Predigt/ in fol-
genden Worten zu
halten.

Geliebte in Christo/
allhier wird Euch eine
Person mit Nahmen N.

N. vorgestellt / welche/ durch des
unreinen Geistes und des verdor-
benen Fleisches Verführung / mit
Hurerey oder Ehebruch wieder das
siebende Geboth / sich schwerlich

Bersünd-
stand ausgelassen / und die Abkündigung nach
Lasters emgericht.

NB. Wann es an-
dere Laster/ als Got-
tes-Lasterung/ Meins-
Eyd / Ungehorsam
der Kinder gegen ih-
re Eltern/ oder derglei-
chen/ wird dieser Um-
schaffenheit des

versündigt hat: Weil aber die begangene Sünde Ihr durch Gottes Gnade leid ist / massen Sie auch solche jetzt vor GOTT / seinen heiligen Engeln und dieser Christlichen Gemeinde / öffentlich bekennet / umb Vergebung und Veröhnung mit GOTT und seiner Kirchen inständigst bitten wird; Als wollen wir den erbarmenden himmlischen Vater / für diesem gefallenen und Bußfertigen Mit-Bruder (Mit-Schwester) sämmtlich anflehen / daß Er Ihm (Ihr) diese seine (ihre) N. N. und alle andere begangene Sünde verzeihen / und zur Besserung des Lebens die Gnade und Beystand seines heiligen Geistes verleihen wolle / damit solche Buß-Bezeigung zu seiner Ehre / eurer Erbauung und des hier tieff-gedemüthigsten Sünders Trost / Heyl und Seeligkeit / gereichen möge / Amen.

Frage an den Bußfertigen.

I.

Ich frage dich (Euch) demnach / ob du (Ihr) GOTT dem Allerhöchsten und dieser seiner Gemeinde mit Herz und Mund

❁ (II) ❁

Mund bekennest / daß du (Ihr) NB. Dieses wird nach Beschaffenheit des Lasters / weshalb die Kirchen: Buss gefchiehet / obgedachter maffsen geändert und eingerichtet.
das siebende Gebot durch deine
begangene Hurerey (Ehe: Bruch)
übertreten / den heiligen Nahmen
unfers GOTTes und seine Religion
verunehret / deinen Leib / der ein
Tempel des Heil. Geistes seyn soll / beslecket
und geschändet / die Glieder Christi zu hu- i. Cor. VI
ren Glieder gemacht / die Schwachen ge-
ärgert und die Frommen betrübet hast?

Antwort Ja.

II.

Trägest du (Ihr) dann auch
über solche begangene Sünde der NB. Oder eines andern begangenen Lasters.
Unzucht von Herzen Leid / und
begehrest du (Ihr) mit dem dadurch
erzürneten GOTT und seiner deshalb ge-
ärgerten und betrübten Gemeinde durch die-
se öffentliche Abbitte wiederumb versöhnet
zu werden?

Antwort Ja.

III.

Bist du (Ihr) auch in deiner Seele fe-
ste versichert / daß der allgütige GOTT /
B 2 wel-

Matth.
XVIII.

welches Barmherzigkeit kein Ende hat /
 Jesum Christum / seinen einzigen Sohn / in
 die Welt gesand hat / zu suchen und selig zu
 machen / was verlohren ist ? Nimmst du
 (Ihr) die Gnade und das Leben / welches
 Er durch seinen Kreuz- Tod erworben / mit
 gläubigem Herzen an ?

Antwort Ja.

IV.

Hast du dir auch ernstlich fürgenommen /
 dein bisheriges ruchloses Leben / wie in al-
 len Stücken / also auch in dem von dir be-
 gangenen und hier öffentlich bekanten La-
 ster (welches alsdann zu benennen ist) mit
 Gottes Hülffe und Beystand des heiligen
 Geistes / rechtschaffen zu bessern / und deine
 Bekehrung mit guten Früchten zu bewah-
 ren und zu bevestigen ?

Antwort Ja.

Hierauf folget die Losspre-
 chung von Sünden / welche der Pre-
 diger von der Kanzel ab / in fol-
 genden Terminis ver-
 kündiget.

Der

Der ewig erbarmende **G**ott/
 der keinen Gefallen hat am Tode
 des Sünders / sondern daß Er
 sich bekehre von seinem Wesen
 und lebe / sey dir gnädig und barmherzig
 und vergebe dir alle deine Sünde / und hei-
 le deine verwundete Seele umb **J**esu **C**hri-
 sti willen / Er regiere und führe dich auch
 hinfort durch seinen guten Geist auf ebe-
 ner Bahne / damit du hinführo bewahret
 werdest vor Sünde und Schande !

Hierauf nehme Ich dich (Euch) nun
 wiederumb / als ein ordentlicher Diener
Gottes / hiermit auf in den Schoß dieser
 Gemeinde und zur Gemeinschaft und Frey-
 heit des Heil. Abendmahls / zu Stärkung
 deines Glaubens und Versiegelung deiner
 Hoffnung / zu gebrauchen / im Nahmen
Gottes des Vaters und des Sohnes und
 des Heil. Geistes / Amen. Dieweil du
 dann gesund worden bist / so siehe zu und
 sündige hinfort nicht mehr / auf daß dir
 nicht was ärgers wiederfahre.

A n r e d e
A n d i e G e m e i n d e .

W elichte im H E R R E / Ihr habt
 angehört und gesehen / wie diese
 Person ihre begangene Sünde
 öffentlich bekandt und bereuet hat /
 umb Gnade und Vergebung in C H R I S T O
 angesuchet / auch derselben aus G O T T E S
 Wort versichert und mit dieser Gemeinde
 wieder versöhnet ist / worbey Ihr Euch
 dann zu erinnern und zu bedendenckn habt;

I

Die allgemeine Menschliche Schwach-
 heit und Gebrechlichkeit / damit wir alle-
 sambt umbgeben sind / auch die grosse Zü-
 ranney und Feindschafft des leidigen Teuf-
 fels / der uns aller Orten nachschleicht zu
 hintergehen / und das Gute in uns zu ver-
 derben suchet / da es denn bald umb uns ge-
 than ist / wann G O T T seine Hand ab-
 zeucht / darumb solt Ihr Euch vor bösen
 Gesellschafften und eueren eigenen Fleischli-
 chen

chen Lüsten und Anreizungen zur Sünde hüten / und diesen traurigen Fall Euch zum besten dienen lassen.

Wer sich düncken lässet daß Er stehe / 1. Cor. X.
der mag wohl zusehen / daß er nicht falle.

Demnechst und

II.

Bermahnen Wir Euch / daß Ihr diesen Bußfertigen und mit GOTT und der Christlichen Gemeinde versöhneten Mitbruder (Mit-Schwester) seines falls halber nicht verachten / vielweniger denselben Ihm (Ihr) ins künftige verweislich auf rücken / sondern / nach dem Fürbilde des barmherzigen GOTTES / Mitleyden mit Ihm (Ihr) haben / und / nach dem Exempel der lieben Heil. Engel / über diesen Bußfertigen Sünder eure Freude bezeigen / und GOTT den HEILIGEN für desselben Wiederbringung von Herzen danken / auch bedencken sollet / wie Wir alle für GOTTES reinen Augen armē Sünder seyn / die des Ruhms mangeln / den Wir billig haben solten.

Da aber / dem ohngeachtet / jemand so lieblos seyn und sich durch Vortwurf an die-
ser

ser Person vergehen solte / der soll wissen/
 daß Er wieder Gottes Wort gröblich han-
 delt/ und in der weltlichen Obrigkeit Strafs-
 se verfallen ist.

Der allgütige GOTT / welcher ein
 treuer Hüter Israelis ist / der halte über
 Uns und unsere Kinder seine rechte Hand
 in Gnaden/ damit Wir nicht fallen in Sün-
 de und Schande/ Er regiere und führe Uns
 durch sein Wort und Geist zu einem dem
 Evangelio würdiglichem Wandel und durch
 Christum Iesum zum ewigen
 seligen Leben.
 Amen!



153289

17-OL

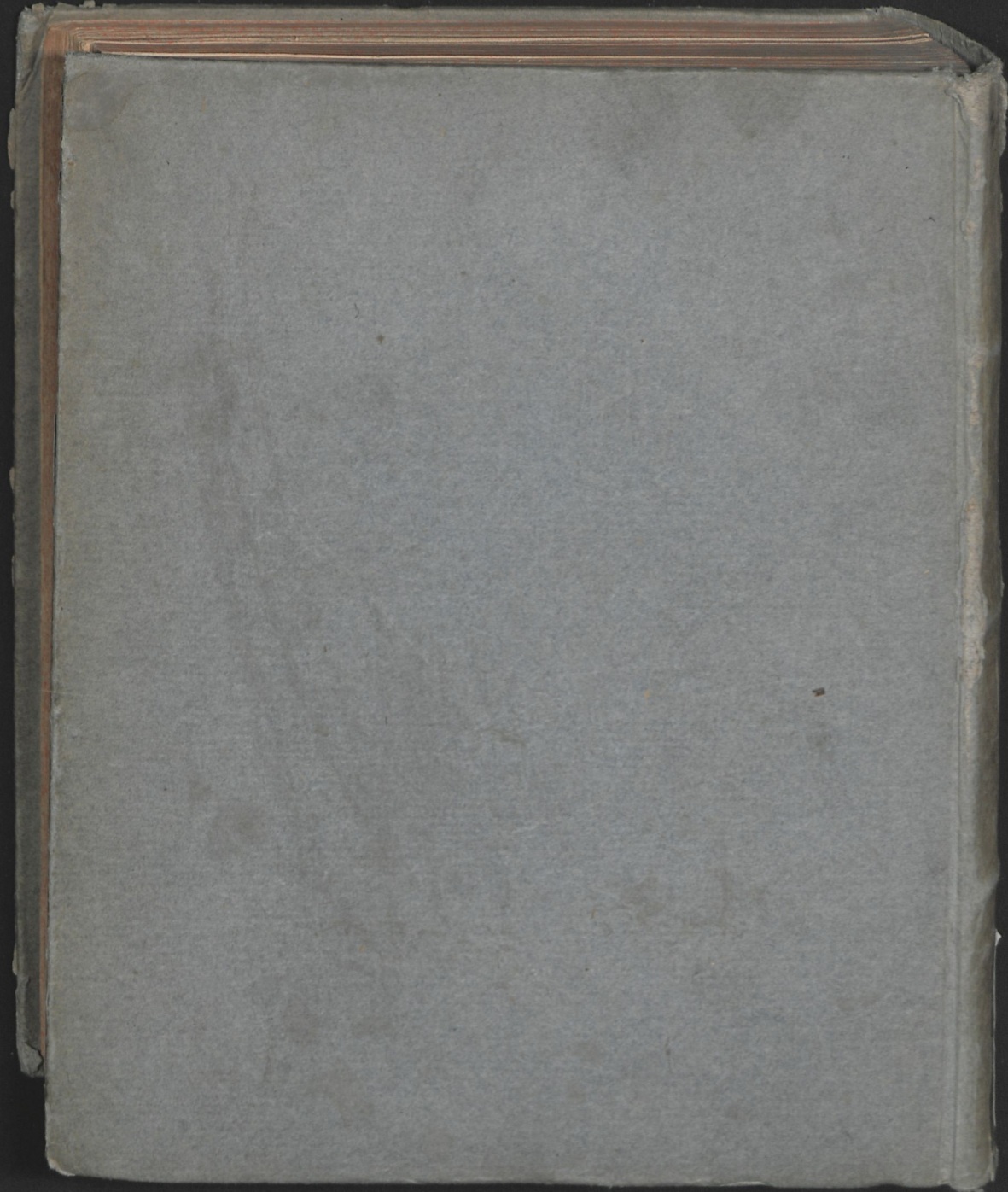
ULB Halle 3
004 990 641



D

VD 17







Verordnung
Und
REGLEMENT

Wie es mit der öffentlichen
Kirchen-Busse

Und
Wiederannehmung dererjenigen so durch
ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden
öffentliche Dergernuß gegeben / bey denen pro-
testirenden Gemeinden

So wohl

Evangelisch Reformirten

Als

Evangelisch Lutherischen

Im Königreich Preussen und allen übrigen Königli-
chen Preussischen Provintzien und Ländern
ins künfftige gehalten werden
soll.

BERLIN

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Kön. Pr. Hof-Buchdr. 1716.

A. 2.

2

